S t a t u t 53

der Stadtgemeinde Jever

betr. das städt. Lyzeum (Bleekerschule)

§ 1.

Das städtische Lyzeum ist eine paritätische Anstalt und umfaßt die Klassen VII bis I des zehnstufigen Lyzeums mit getrennten Jahresstufen der Oberstufe.

Das Mindestalter bei Eintritt in die unterste Klasse ist in der Regel das vollendete 9. Lebensjahr.

§ 2.

Für die Ferien gelten die Ferienbestimmungen der höheren Schulen.

§ 3.

Die Aufnahme der Schülerinnen findet in der Regel zu Ostern jeden Jahres statt und zwar beim Eintritt in die unterste Klasse regelmäßig auf Grund einer besonderen Prüfung.

Die Anmeldungen erfolgen beim Direktor d. Schule

§ 4.

Die Anstalt wird, soweit deren Kosten nicht durch das Schulgeld oder einen Staatszuschuß gedeckt werden, aus städtischen Mitteln unterhalten.

Das Schulgeld wird vom Schulvorstande unter Zustimmung des Stadtrats und mit Genehmigung des Oberschulkollegiums (§ 100 des Schulgesetzes) festgesetzt und ist in vierteljährlichen Raten im voraus an die Stadtkämmerei zu zahlen.

Besuchen zwei oder mehrere Geschwister gleichzeitig die Schule, so tritt für die zweite und jede folgende Schülerin eine vom Schulvorstande mit Zustimmung des Stadtrats festzusetzende Ermäßigung des Schulgeldes ein.

Weniger bemittelten, begabten und fleißigen Schülerinnen aus der Stadt Jever kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ganz oder teilweise erlassen werden, jedoch jedesmal nur auf ein Jahr. Die Zahl der Freistellen darf im Laufe des Schuljahres 5 v.H. der Schülerzahl nicht übersteigen.

§ 5.

Die äußere Verwaltung des Lyzeums führt ein Vorstand, welcher aus 7 Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
b) zwei vom Magistrat zu wählenden Ratsherren;
c) drei vom Stadtrat zu wählenden Stadtratsmitgleidern;
d) einem Mitgliedes des Amtsverbandes;
e) dem Direktor der Schule.

Sämtliche Mitglieder sind Stimmberechtigt

Die zu b, c und d genannten Mitglieder des Schulvorstandes werden nach jeder Neuwahl des Stadtrats oder Amtsrats neu gewählt.

Scheidet eins von den unter b, c und d aufgeführten Mitgliedern vor dem Schluß seiner Amtsdauer aus, so hat für den Rest dieser Zeit eine Neuwahl durch den Magistrat, Stadtrat oder Amtsrat zu erfolgen.

§ 6.

Die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes sind folgende:

a) Der Schulvorstand wählt den Direktor und die Lehrkräfte unter Zustimmung des Stadtrats. Die Anstellung und Entlassung der Lehrer und Lehrerinnen bedarf der Genehmigung des Ev. Oberschulkollegiums, die des Direktors der Bestätigung des Großherzogs (§ 93 Schulgesetz).
b) Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß sich alles, was zur Erstattung, Unterhaltung und äußeren Einrichtung der Schulräume gehört, in ordnungsmäßigem Zustande befindet.
c) Er stellt mit Zustimmung des Stadtrats die „Gehaltsordnung" (§ 94 Schulgesetz) auf. Er bestimmt auf Grund der Gehaltsordnung das Aufsteigen im Gehalt und setzt die besondere Vergütung der nicht dauernd angestellten Lehrkräfte und Bediensteten innerhalb der Grenze des festgestellten Voranschlags fest.
d) Er entwirft den vom Stadtrat zu genehmigenden Voranschlag und sorgt für dessen genaue Beachtung.

e) Er setzt unter Zustimmung des Stadtrats die Höhe des Schulgeldes vorbehaltlich der Genehmigung des Oberschulkollegiums (§ 100 Schulgesetz) fest.
f) Er entscheidet über die Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß des Schulgeldes.
g) Er stellt Bestimmungen über die Obliegenheiten des Direktors und der Lehrer und der Lehrerinnen sowie über das Verhältnis der Schülerinnen und ihrer Eltern zur Schule als „Dienstanweisung" und „Schulordnung", auf; beide unterliegen der Genehmigung des Ev. Oberschulkollegiums.
h) Er ist befugt, in seinen Sitzungen von dem Leiter der Anstalt Auskunft über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, und erstattet seinerseit dem Stadtrat jährlich wenigstens einmal mit der Vorlage des Voranschlags Bericht über die Verwaltung und den Stand der Schule.
i) Er hat im übrigen alles, was die Schule fördern kann, zu beraten und an der zuständigen Stelle die entsprechenden Anträge zu stellen.

§ 7.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedürfnis statt.

Der Vorsitzende ist befugt, nach Bedarf Sitzungen anzuberaumen, er ist dazu längstens binnen einer Woche verpflichtet, wenn der Direktor oder 2 Mitglieder dies ~~verlangen~~ Die Einladung erfolgt in jedem Falle durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei Tage vor dem Sitzungstage ergehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwensend sind; ist er nicht beschlußfähig, so wird über den zur Tagesordnung gestellten Gegenstand in einer aufs neue anberaumten zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgiltig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht worden ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Be-

schlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, welche von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Die Mithlieder des Schulvorstandes werden von dem Vorsitzenden mittels Gelöbnisses an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes verpflichtet.

§ 9.

Dem Direktor liegt die innere Leitung und Beaufsichtigung der Schule ob.

§ 10.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen finden bei den für das höhere Lehramt geprüften Lehrern und Lehrerinnen die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes, bei den übrigen Lehrern und Lehrerinnen die für die Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch finden außerdem auf die für das höhere Lehramt geprüften Lehrerinnen §§ 78,80,81,82 des Schulgesetzes sinngemäße Anwendung. Über die unwiderrufliche Anstellung entscheidet in jedem Falle der Schulvorstand.

§ 11.

Die Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrem Dienstantritt durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes nach maßgabe des Zivilstaatsdienergesetzes eidlich verpflichtet. Im Vertragswege angenommene Lehrpersonen bleiben unbeeidigt, sofern ihnen nicht, abgesehen von der Pensionsberechtigung, die Stellung der widerruflich Angestellten eingeräumt wird.

Der Schulvorstand erteilt ihnen bei ihrer unwiderruflichen Anstellung vom Ev. Oberschulkollegium vorher genehmigte Anstellungsurkunden, in welchen die Diensteinnahmen, der Anfang der Dienstzeit und die bei der Berechnung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes in Anrechnung kommende Dienstzeit anzugeben sind.

Im Vertragswege/angenommene Pehrpersonen erhalten keine Anstellungsurkunden.

§ 12.

Die Höchstzahl der Pflichtstunden des Direktors und der Lehrer und Lehrerinnen wird durch die Dienstanweisung festgesetzt.

§ 13.

Dieses Statut tritt mit der Genehmigung in Kraft.

=+=+=+=

G e n e h m i g t.

Oldenburg, den 5. Januar 1917.

Minist. d. Kirchen u. Schulen

gez. Ruhstrat.

Ministerium des Innern.

gez. Scheer.

=+=+=+=+=

V e r ö f f e n t l i c h t.

Jever, den 3. April 1917.

Stadtmagistrat.

gez. Urban.